

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

EFFEKTREICHGROUP

1. GELTUNGSBEREICH

1.1.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Effektreich GmbH (nachfolgend „Agentur“). Sie sind anwendbar auf alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Agentur und dem jeweiligen Kunden.

1.2.

Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 1 BGB, Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.3.

Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen zwischen Agentur und Kunde gelten stets die AGB, die zum Zeitpunkt der Aufnahme der konkreten Geschäftsbeziehung Gültigkeit haben. Die Agentur ist nicht verpflichtet, Kunden die jeweils gültigen AGB zu übersenden. Sie können jedoch von der Agentur angefordert werden.

1.4.

Die Geltung abweichender, entgegenstehender oder ergänzender AGB des Kunden sind ausgeschlossen, auch wenn die Agentur diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Insbesondere gelten die AGB des Kunden auch dann nicht, wenn der Kunde im Rahmen des Vertragsschlusses ausdrücklich auf diese verweist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Agentur der Geltung ausdrücklich zumindest in Textform nach § 126 b BGB zugestimmt hat.

1.5.

Im Einzelfall getroffene individuelle und zumindest in Textform (s.o.) getroffene Vereinbarungen zwischen der Agentur und dem Kunden haben Vorrang vor inhaltsgleichen Regelungen, die in diesen AGB enthalten sind. Sofern einzelne in diesen AGB enthaltene Regelungen nicht Teil der individuellen Vereinbarung sein sollten, gelten diese AGB ergänzend.

2. VERTRAGSABSCHLUSS, AUFTRAGSVERGABE AN DRITTE, ÄNDERUNGSVERLANGEN

2.1.

Angebote der Agentur auf Abschluss eines Vertragsverhältnisses oder auf Erbringung einer Leistung auf Basis von Kostenvoranschlägen werden dem Kunden als Angebot übersandt. Eine verbindliche Beauftragung der Agentur kommt durch eine zumindest in Textform zu erfolgende Annahme des Angebots durch den Kunden zustande.

2.2.

Die Agentur kann sich zur Erfüllung ihrer sich aus der Beauftragung ergebenden Verpflichtungen Dritter (z. B. weiterer Unternehmen der Effektreich Gruppe, freier Mitarbeiter und sonstiger Dienstleister) bedienen, ohne dies im Einzelfall mit dem Kunden abstimmen und von diesem freigeben lassen zu müssen.

2.3.

Verlangt der Kunde nach Vertragsabschluss gegenüber den ursprünglichen Vorgaben die Änderung von Leistungen, bedarf es hierfür einer entsprechenden Vereinbarung der Parteien zumindest in Textform. Entsteht der Agentur durch diese Änderung ein Mehraufwand und/oder müssen von der Agentur zusätzliche Leistungen erbracht werden, ist die Agentur berechtigt, nach vorheriger Ankündigung eine zusätzliche Vergütung gemäß ihrer zum Zeitpunkt des Verlangens des Kunden gültigen Preisliste zu berechnen.

2.4.

Die Agentur schuldet gegenüber dem Kunden eine Leistungserbringung auf Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden technischen Gegebenheiten. Sollten sich im Zeitraum der Leistungserstellung technische Gegebenheiten ändern (z.B. Änderung von Schnittstellen oder Updates durch den Kunden), die sich direkt oder indirekt auf die Leistungserbringung der Agentur auswirken, hat dies keine Auswirkungen auf den vereinbarten und von der Agentur geschuldeten Leistungsgegenstände und Leistungsumfänge. Dies gilt ebenso, sollten sonstige Veränderungen eintreten, die technisch bedingt und weder von der Agentur noch vom Kunden zu vertreten sind (z.B. Updates von Software, Web-Browsern, Betriebssystemen etc., Schnittstellenänderungen durch Dritte (Apple, Google, Facebook, Firefox, Microsoft etc.)). Sollten die technischen Änderungen zur Folge haben, dass der ursprünglich geschuldete Leistungsgegenstand durch die Agentur abgeändert, erweitert oder in sonstiger Weise durch die Agentur verändert werden muss, ist dies nicht Teil der seitens der Agentur geschuldeten Leistungserbringung und ist vom Kunden nach zumindest in Textform zu erfolgender Abstimmung zwischen den Parteien gesondert vom Kunden zu vergüten.

3. BESCHAFFENHEIT, MÄNGELHAFTUNG / SCHLECHTLEISTUNG

3.1.

Sofern die Agentur den Verkauf von Produkten gemäß §§ 433 ff. BGB und / oder die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen gemäß § 650 BGB schuldet, gilt Folgendes:

3.1.1.

Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend oder im Rahmen einer individuellen Abrede nichts anderes bestimmt ist.

3.1.2.

Die Produkte der Agentur weisen bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf; diese bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Produkte.

3.1.3.

Rechte des Kunden wegen Mängeln setzen voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchung- und Rügepflichten nachgekommen ist. Der Kunde hat die Leistung nach Ablieferung unverzüglich zu überprüfen und, sofern sich ein Mangel zeigt, der Agentur die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Ablieferung, mindestens in Textform mitzuteilen; verborgene Mängel müssen der Agentur unverzüglich nach ihrer Entdeckung mindestens in Textform mitgeteilt werden.

3.1.4.

Im Falle einer Mängelrüge steht der Agentur das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Produktes zu. Dafür wird der Kunde der Agentur die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Die Agentur kann von dem Kunden auch verlangen, dass der Kunde das beanstandete Produkt an die Agentur auf Kosten der Agentur zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Kunden als unberechtigt und hat der Kunde dies vor Erhebung der Mängelrüge erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, so ist der Kunde der Agentur zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden, z.B. Fahrt- oder Versandkosten, verpflichtet.

3.1.5.

Mängel wird die Agentur nach eigener Wahl durch für den Kunden kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise durch eine kostenlose Lieferung einer mangelfreien Sache (im Folgenden „Nacherfüllung“) beseitigen. Der Kunde wird die Agentur die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen, insbesondere die Möglichkeit, die beanstandete Sache zu besichtigen und zu prüfen. Im Falle einer Ersatzlieferung hat der Kunde der Agentur die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Zudem sind von der Agentur ersetzte Teile der Agentur auf ihr Verlangen zurückzugewähren.

3.1.6.

Rechte des Kunden wegen Mängeln sind in den folgenden Fällen ausgeschlossen: (i) bei natürlicher Abnutzung, (ii) wenn Schäden an den Produkten aus vom Kunden zu vertretenden Gründen eintreten, insbesondere aufgrund unsachgemäßer Verwendung oder fehlerhafter Behandlung, (iii) bei fehlerhafter Installation durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte, sowie (iv) bei der Durchführung ungeeigneter Reparaturmaßnahmen durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte.

3.1.7.

Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, wie anfallende Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt die Agentur nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein von der Agentur zu vertretender Mangel vorliegt. Andernfalls kann die Agentur vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

3.1.8.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder hat die Agentur sie nach den gesetzlichen Vorschriften verweigert, so kann der Kunde nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und / oder Schadensersatz oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

3.1.9.

Die Verjährungsfrist für die Rechte des Kunden wegen Mängeln beträgt ein Jahr beginnend mit der Übergabe des jeweiligen Produkts an den Kunden. Die vorgenannte Verjährungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch die Agentur oder deren gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Übernahme einer Garantie durch die Agentur sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften. In diesen Fällen gelten für die Rechte des Kunden wegen Mängeln die gesetzlichen Verjährungsfristen.

3.2.

Sofern die Agentur die Herstellung eines Werks gemäß §§ 631 ff. BGB schuldet, gilt Folgendes:

3.2.1.

Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

3.2.2.

Die Agentur wird dem Kunden das Werk entsprechend der vereinbarten Beschaffenheit zur Verfügung stellen; die vertragliche Beschaffenheit bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Werks.

3.2.3.

Die vorbehaltlose Abnahme des Werks durch den Kunden schließt alle seine Rechte und Ansprüche im Zusammenhang mit Mängeln nach § 634 Nr. 1 bis Nr. 3 BGB aus, wenn der Kunde den Mangel zum Zeitpunkt der Abnahme kennt. Die Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Mängeln, die zum Zeitpunkt der Abnahme nicht offensichtlich waren, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde informiert die Agentur nach der Entdeckung unverzüglich zumindest in Textform über den Mangel.

3.2.4.

Für die Rechte des Kunden wegen Mängeln des Werks gilt Ziffer 3.1.4. bis 3.1.8. entsprechend.

3.2.5.

Die Verjährungsfrist für die Rechte des Kunden wegen Mängeln beträgt ein Jahr beginnend mit dem Zeitpunkt der Abnahme des jeweiligen Werks durch den Kunden. Im Übrigen gilt Ziffer 3.1.9. Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

3.3.

Sofern die Agentur die Erbringung von Dienstleistungen gemäß §§ 611 ff. BGB schuldet, gilt Folgendes:

3.3.1.

Im Falle einer Schlechtleistung der Agentur stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu.

3.3.2.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen Schlechtleistung beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 199 BGB). In den Fällen der Ziffer 3.1.9. Satz 2 gelten für die Rechte des Kunden wegen Schlechtleistung die gesetzlichen Verjährungsfristen.

3.3.3.

Soweit nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart ist, ist ein bestimmter Marketingerfolg der Vertragsleistungen nicht von der Agentur geschuldet, insbesondere nicht die Akquise einer bestimmten Anzahl an Neukunden oder Registrierungen von Nutzern, auch nicht eine tatsächliche Steigerung des Absatzes der beworbenen Produkte und Dienstleistungen des Kunden. Die Agentur und der Kunde können jedoch im Vertrag bestimmte Marketingziele innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorsehen. Den Parteien ist bewusst, dass eine solche Zielvereinbarung auch von Einflussfaktoren abhängt, die nicht der Kontrolle der Agentur unterliegen, z. B. die Aktivitäten von Wettbewerbern des Kunden, Nutzern und Drittplattformen. Soweit eine ausdrücklich vereinbarte Zielvereinbarung aus von der Agentur nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, bestehen insoweit keine Ansprüche und Rechte des Kunden gegenüber der Agentur, es sei denn, die Parteien haben im Vertrag Abweichendes vereinbart.

3.3.4.

Die Erbringung der geschuldeten Leistungen kann durch technische Umstände, z. B. Hardware- und Softwareprobleme Dritter, Störung von externen Kommunikationsnetzen Dritter und durch Einwirkungen Dritter, die der Agentur nicht zuzurechnen sind, beeinträchtigt werden. Solche Beeinträchtigungen, die die Agentur nicht zu vertreten hat, begründen keine Ansprüche oder Rechte des Kunden wegen Mängeln oder Schlechtleistung gegen die Agentur.

4. KÜNDIGUNG BEI DAUERSCHULDVERHÄLTNISSEN

Sofern die Beauftragung als Dauerschuldverhältnis im Sinne von §314 BGB zu qualifizieren ist, gilt Folgendes:

4.1.

Haben die Parteien die Beauftragung für eine unbefristete Dauer abgeschlossen, sind die Parteien berechtigt, die Zusammenarbeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Haben die Parteien die Beauftragung dagegen für eine bestimmte Dauer abgeschlossen, sind die Parteien nicht berechtigt, den Vertrag ordentlich zu kündigen.

4.2.

Beide Parteien sind unabhängig von den vorstehenden Regelungen berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen.

4.3.

Die Agentur ist insbesondere dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

4.3.1.

der Kunde seine Zahlungen einstellt oder sich mit seiner Zahlungspflicht mindestens 20 Tage in Verzug befindet, oder

4.3.2.

der Kunde eine ihm obliegende Pflicht schuldhaft in erheblichem Umfang verletzt und, soweit eine Abmahnung erforderlich ist, die Pflichtverletzung trotz erfolgter Abmahnung nicht unterlässt oder

4.3.3.

über das Vermögen des Kunden ein Verfahren zur Schuldenregelung (insbesondere Insolvenz) eröffnet oder ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird und der Kunde trotz entsprechender Aufforderung die gegebenenfalls bestehende Unbegründetheit des Antrages nicht binnen angemessener Frist nachweist.

4.4.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform.

5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1.

Haben sich die Parteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis für die vertragliche Leistung der Agentur nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Stundensatzpreisliste der Agentur. Sofern dem Kunden diese nicht vorliegen sollte, kann der Kunde sie jederzeit von der Agentur anfordern.

Die Agentur ist berechtigt, bei Projekthonoraren und Fremdkosten bereits zum Zeitpunkt der Beauftragung A-Kontorechnungen in Höhe von 50% des zwischen den Parteien vereinbarten Projektvolumens zu stellen.

5.2.

Die gemäß Gesetz abzuführende Künstlersozialabgabe (KSK) auf alle an selbstständige Künstler und Publizisten zu zahlenden Honorare und Nebenkosten wird die Agentur, sofern nicht anders zumindest in Textform zwischen den Parteien vereinbart wurde, dem Kunden netto zu den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung stellen.

5.3.

Die Agentur wird dem Kunden Kosten für Reisen nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Reisekostensätzen der Agentur in Rechnung stellen. Diese kann der Kunde jederzeit von der Agentur einfordern, sollten sie ihm nicht vorliegen.

5.4.

Rechnungen der Agentur sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungseingang und vereinbarter Leistungserbringung (z.B. Lieferung oder Annahme der Ware) netto zur Zahlung durch den Kunden fällig. Der Zeitpunkt der Leistungserbringung ist in den Fällen irrelevant, in denen die Parteien gesondert die Vorfinanzierung von Fremdleistungen vereinbart haben.

5.5.

Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Agentur geleistet werden.

5.6.

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.7.

Die Agentur ist, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durchzuführen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Agentur erkennbar ist, dass deren Anspruch auf Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist. In diesem Fall ist die Agentur berechtigt, Lieferungen und/oder Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern (z. B. nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung des Kunden auszuführen). Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht worden, so ist die Agentur nach den gesetzlichen Vorschriften – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann die Agentur den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Gleiches gilt, wenn für die Agentur nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass deren Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt der Agentur unbenommen.

5.8.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Agentur berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens durch die Agentur bleibt unberührt. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins (§ 353 HGB) unberührt.

5.9.

Gegenüber Ansprüchen der Agentur kann der Kunde nur dann die Aufrechnung erklären, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Kunde ist zur Aufrechnung gegenüber Forderungen der Agentur auch berechtigt, wenn der Kunde Mängelrügen oder Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis geltend macht.

5.10.

Der Kunde kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur insoweit geltend machen, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1.

Sofern die Agentur die Lieferung von Produkten schuldet, bleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Agentur aus dem Vertrag und der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden (im Folgenden „gesicherte Forderungen“) das Eigentum der Agentur.

6.2.

Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte (im Folgenden „Vorbehaltsprodukte“) ist dem Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Agentur gestattet. Der Kunde ist vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte an Dritte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum der Agentur gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde hat die Agentur unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die Agentur gehörenden Waren erfolgen.

6.3.

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

6.4.

Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen der Agentur um mehr als 10%, ist der Kunde berechtigt, insoweit eine Freigabe zu verlangen.

6.5.

Verhält sich der Kunde vertragswidrig (z.B. indem der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen – wie beispielsweise der Zahlung des fälligen Kaufpreises – gegenüber der Agentur in Verzug kommt) und tritt die Agentur nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück, so kann die Agentur unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Kunde die Agentur oder dem Beauftragten der Agentur sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.

7. LIEFERFRISTEN UND -TERMINE, TEILLIEFERUNGEN, GEFÄHRÜBERGANG

7.1.

Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie zumindest in Textform als verbindlich vereinbart wurden und der Kunde die Agentur alle zur Ausführung der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß geleistet hat. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der schriftlich erklärten Annahme. Im Falle von nachträglich vereinbarten Änderungen verlängern bzw. verschieben sich die Lieferfristen und Liefertermine entsprechend. Die Agentur wird den Kunden über eine solche Verlängerung bzw. Verschiebung informieren.

7.2.

Als höhere Gewalt im Sinne dieser AGB gelten alle unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs der Agentur liegenden und von der Agentur nicht zu vertretenden Ereignisse wie insbesondere Pandemien, Epidemien, Kriege, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Terror, Feuer/Brand, Gesetzgebung, Beschädigung von Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen sowie von Computern, Hard- oder Software, Anordnungen der öffentlichen Hand, sofern diese nicht auf einem Fehlverhalten der Agentur beruhen und/oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten. Führt ein Ereignis höherer Gewalt dazu, dass die Agentur ihre Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, ist die Agentur für die Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung bzw. Leistung befreit; Liefer- und Leistungsfristen bzw. -termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer der Störung. Die Agentur wird den Kunden herüber unverzüglich informieren. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7.3.

Bei Liefergegenständen, die die Agentur nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

7.4.

Verzögern sich die Lieferungen bzw. Leistungen der Agentur, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn die Agentur die Verzögerung zu vertreten hat und eine von dem Kunden gesetzte angemessene Frist zur Lieferung bzw. Leistung erfolglos verstrichen ist.

7.5.

Die Agentur kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, sofern die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar, die Lieferung / Erbringung der restlichen Leistungen sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

7.6.

Der Gefahrübergang bemisst sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. HAFTUNG

8.1.

Die Agentur verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Werbewesens durchzuführen. Der Leistungsumfang der Agentur umfasst jedoch nicht die Erbringung von Leistungen der Rechtsberatung, die gesetzlich den einschlägigen Berufsgruppen vorbehalten sind. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, schuldet die Agentur daher keinerlei rechtliche Prüfung der Zulässigkeit ihrer Arbeitsergebnisse.

8.2.

Die Agentur haftet nicht für Informationen (z. B. Informationen über Eigenschaften des Produktes, Markennamen, Claims, Bild- und Textmaterial, vom Kunden bereitgestellte Werbematerialien etc.), die die Agentur vom Kunden erhält und für Werbemaßnahmen, die trotz Bedenken seitens der Agentur im Hinblick auf die Zulässigkeit der Werbemaßnahmen (sofern eine Prüfung der Zulässigkeit von der Agentur geschuldet ist) auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden umgesetzt werden.

Greift der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Agentur in die von der Agentur gelieferten Arbeitsergebnisse oder Leistungen ein (wie insbesondere Änderungen, Ergänzungen und Bearbeitungen der Arbeitsergebnisse der Agentur), so entfällt insoweit die Haftung der Agentur für daraus entstehende Schäden. Soweit die Agentur in den vorgenannten Fällen (insbesondere wegen der Verletzung von Rechten Dritter (z. B. aufgrund der Verletzung von Schutzrechten)) von Dritten in Anspruch genommen wird, hat der Kunde die Agentur auf erstes Anfordern von sämtlichen Schäden und Aufwendungen sowie sonstigen Kosten freizustellen, es sei denn, der Kunde hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.

8.3.

Haftungsbeschränkung und Schadensminderung

8.3.1.

In Bezug auf die vertragliche und die gesetzliche Haftung der Agentur für Schadensersatz wegen leichter Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet die Agentur nur wie folgt:

(a) Die Agentur haftet für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, wie z.B. die Verpflichtung zur Lieferung des gekauften Produktes); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt; und

(b) Die Agentur haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.3.2.

Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 8.3.1 gelten auch bei Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Agentur.

8.3.3.

Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 8.3.1 gelten nicht, sofern die Agentur eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

8.3.4.

Die Ziffern 8.3.1. bis 8.3.3. gelten entsprechend für die Haftung der Agentur für vergebliche Aufwendungen.

8.4.

Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

8.5.

Die von der Agentur beauftragten Dritten sind, sofern sie nicht von der Agentur geschuldete Leistungen erbringen, nicht Erfüllungsgehilfen der Agentur. Die Agentur haftet insoweit für diese Dritten lediglich für ein etwaiges Auswahlverschulden. Die Agentur haftet daher insbesondere nicht für Schäden, die durch Mängel, Verzug oder Nichterfüllung von Verpflichtungen Dritter entstehen. Die Agentur verpflichtet sich in diesem Fall, die Interessen des Kunden zu vertreten und etwaige Forderungen gegenüber den vorgenannten Personen geltend zu machen bzw. auf Verlangen des Kunden eigene Ansprüche an den Kunden abzutreten.

9. MITWIRKUNGSPFLICHT DES KUNDEN

9.1.

Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur sämtliche zur Erbringung der von der Agentur vertraglich geschuldeten Leistungen notwendigen und / oder die vertraglich als Bereitstellungen des Kunden vereinbarten Informationen (z.B. Bereitstellung von Werbematerialien etc.) vollständig zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist weiter verpflichtet, der Agentur auch unaufgefordert auf Umstände hinzuweisen, die für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch die Agentur bedeutungsvoll sein können und von denen der Kunde erkennen kann, dass sie der Agentur unbekannt sind.

9.2.

Soweit die Agentur und der Kunde gemeinsame Entwicklungsstufen definieren, ist der Kunde verpflichtet, alle notwendigen Mitwirkungspflichten zur Einhaltung dieser Schritte zu erbringen.

9.3.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt oder verletzt der Kunde eine Mitwirkungspflicht oder verzögert sich die Lieferung oder Leistung der Agentur aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist die Agentur berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Leistung geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Kunden über. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Insbesondere behält sich die Agentur vor, nach den gesetzlichen Vorschriften von der jeweiligen Beauftragung zurückzutreten.

9.3.1.

Sofern nicht anders vereinbart, ist die Agentur berechtigt, Rohmaterialien, Daten, Dateien und sonstige Arbeitsgrundlagen, die im Rahmen der Leistungserbringung erstellt wurden, nach Abschluss und Übergabe des Projekts an den Kunden zu löschen. Eine Archivierung erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

10. NUTZUNGSRECHTE, GEISTIGES EIGENTUM

10.1.

Urhebernutzungsrechte in Bezug auf Eigenleistungen der Agentur

10.1.1.

Der Kunde erwirbt in Bezug auf Eigenleistungen der Agentur mit der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Honorars (i) zeitlich für den jeweils zwischen den Parteien vereinbarten Nutzungszeitraum sowie (ii) räumlich für den vereinbarten Geltungsbereich die (iii) inhaltlich auf den jeweiligen Zweck und die Ausführung beschränkten ausschließlichen Urhebernutzungsrechte an den vom Kunden genehmigten und den mit oder von der Agentur realisierten und veröffentlichten Arbeiten der Agentur, soweit eine solche Rechteeinräumung nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

10.1.2.

Sofern die Agentur und der Kunde keine Vereinbarung zum zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich getroffen haben, werden Nutzungsrechte (i) zeitlich auf den Verwendungszweck des jeweiligen Werbemittels bzw. der jeweiligen Leistung beschränkt eingeräumt und (ii) räumlich auf den Geltungsbereich der jeweiligen Beauftragung oder sofern in der Beauftragung nicht weiter bestimmt oder vereinbart auf Deutschland begrenzt.

10.1.3.

Die Einräumung der Urhebernutzungsrechte beinhaltet jedoch weder das Recht zur Unterlizenzierung der Leistungen an Dritte noch das Recht zur teilweisen oder gänzlichen Bearbeitung und Veränderung durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte, es sei denn, die Agentur und Kunde treffen im Einzelfall ausdrücklich und dies zumindest in Textform hiervon abweichende Regelungen.

10.2.

Urhebernutzungsrechte an Leistungen Dritter. Die Urhebernutzungsrechte an Leistungen Dritter werden, soweit möglich, in dem in Ziffer 10.1. genannten Umfang jeweils nach der im Einzelfall getroffenen Abrede erworben und dem Kunden übertragen. Das Einholen und Klären der Urheber-, Persönlichkeits- oder gewerblichen Schutzrechte, des nicht von der Agentur erstellten Materials, wie z.B. Bild-, Ton-, Videomaterials und oder der Schriften liegt beim Kunden. Dieser stellt die Agentur von sämtlichen Ansprüchen Dritter unter Einschluss der Kosten der Rechtsverteidigung frei, die diese bezüglich der Verletzung dieser Rechte geltend machen könnten.

10.3.

Die Agentur behält sich alle Rechte an den für die Leistungserbringung gemäß dem Vertrag verwendeten Präsentationsunterlagen (insbesondere Exposés, Treatments, Zeichnungen, Pläne, Graphiken und Prototypen) sowie an allen Vorstufen zur fertigen Arbeit der Agentur vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind der Agentur auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

11. EIGENWERBUNG

11.1.

Die Agentur ist berechtigt, die Zusammenarbeit mit dem Kunden und die für den Kunden entwickelten Arbeiten im üblichen Umfang für die Eigenwerbung der Agentur, insbesondere als Referenz gegenüber Dritten, unentgeltlich zu verwenden, soweit der Kunde dem nicht im Einzelfall schriftlich widerspricht oder die Parteien eine abweichende Regelung hierzu vereinbaren. Ebenso kann die Agentur im Rahmen der Eigenwerbung die Leistungen bei branchenüblichen Wettbewerben einreichen.

11.2.

Der Kunde wird dieser Verwendung nur aus wichtigem Grund widersprechen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1.

Änderungen, Ergänzungen oder Abweichungen zu diesen AGB sind stets zumindest in Textform zwischen der Agentur und dem Kunden zu vereinbaren. Dies gilt ebenso für jegliche Art von Nebenabreden.

12.2.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

12.3.

Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Agentur. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Die Agentur ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

12.4.

Diese AGB sowie das Vertragsverhältnis zwischen Agentur und Kunde unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts sowie unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

12.5.

Die in diesen AGB verwendeten Formulierungen wie „Kunde“ oder „Mitarbeiter“ gelten für alle Geschlechter und werden in diesem Dokument nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit wie dargestellt verwendet.